

# IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XXI

Herausgegeben von DIETER SIMON  
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main  
1994

SUSANNE JENKS

## Die Assisen von Clarendon (1166) und Northampton (1176)

Eine Neubetrachtung ihres Verhältnisses\*

Prof. Dr. Dietrich Kurze  
zum 65. Geburtstag

### I

Die Assisen von Clarendon (1166) und Northampton (1176) gehören zu den bedeutendsten normativen englischen Rechtsquellen des 12. Jahrhunderts, denn sie enthalten wichtige Bestimmungen zum Straf- und Beweisrecht. So werden in der Assize of Clarendon u. a. die Aufgaben der Jury of Presentment (Anklagejury) zum ersten Mal klar formuliert, darüber hinaus das Wasserordal als Beweismittel vorgeschrieben und die Sheriffs mit weitreichenden Kompetenzen versehen.<sup>1</sup> Die Assize of Northampton charakterisiert die Literatur einhellig als eine Überarbeitung und Verschärfung einiger Paragraphen der Assize of Clarendon,<sup>2</sup> an die sich Artikel zum Landrecht und Instruktionen für Reiserichter anschließen.

\* Für Anregungen und Kritik möchte ich Prof. Dr. Dietrich Kurze und meinem Mann herzlich danken sowie Dr. Jens Röhrkasten, Birgit und Andreas Kolf und besonders Dr. Paul Brand, die eine frühere Fassung kommentierten.

<sup>1</sup> Vgl. AUSTIN LANE POOLE, *From Domesday Book to Magna Carta 1087–1216*, (Oxford History of England 3), Oxford <sup>2</sup>1964, S. 398; RAOUL C. VAN CAENESEM, *Public Prosecution of Crime in Twelfth-Century England*, in: *Church and Government in the Middle Ages. Essays presented to C. R. Cheney on his 70th birthday*, ed. by CHRISTOPHER N. L. BROOKE et al., Cambridge 1978, S. 43–44; W. L. WARREN, *Henry II*, London 1973, ND 1977, S. 282–3, 354; JENS RÖHRKASTEN, *Die englischen Kronzeugen 1130–1330*, (Berliner Historische Studien 16), Berlin 1990, S. 23. Daß das Presentment-Verfahren nicht neu war, zeigt NAOMI D. HURNARD, *The Jury of Presentment and the Assize of Clarendon*, in: *EHR* 56 (1941), S. 374–410.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. POOLE (Anm. 1), S. 399: „When ... it [die Assize of Clarendon] was reissued in a revised form at Northampton ten years later ...“; *English Historical Documents 1042–1189*, ed. by DAVID C. DOUGLAS and GEORGE W. GREENAWAY, London, New York <sup>2</sup>1981, S. 444: „This document is in the main a recapitulation and enlargement of the

Beide Assisen sind in den Werken Roger of Howdens überliefert,<sup>3</sup> für die Assize of Clarendon gibt es ein zusätzliches, von Howden unabhängiges Zeugnis.<sup>4</sup> Die Authentizität der Texte wurde generell akzeptiert, bis Richardson und Sayles 1963 und erneut 1966 die Assize of Clarendon (1166) als apokryph verwarfen.<sup>5</sup> Sie argumentierten, daß die *provisions of the text* [d. h. der Assize of Clarendon] *are not only inconsistent with the references made to the assize ten years later in the Assize of Northampton, but more especially ... with the evidence the pipe rolls furnish of the procedure followed in those counties where the instructions were enforced.*<sup>6</sup> Die Pipe Rolls zeigen nämlich ihrer Meinung nach eindeutig, daß die 1166 verabschiedete Assize von Sheriffs und lokalen Richtern durchgesetzt wurde und nicht von Reiserichtern, wie es der uns vorliegende Text der Assize of Clarendon nach allgemeiner Auffassung vorsieht.<sup>7</sup> Ferner glaubten

decisions taken at Clarendon in 1166. The penalties for various offences are here more severe ...“ Vgl. auch H. G. RICHARDSON, G. O. SAYLES, *The Governance of Mediaeval England from the Conquest to Magna Carta*, (Edinburgh University Publications. History, Philosophy and Economics 16), Edinburgh 1963, S. 439–40.

<sup>3</sup> Assize of Clarendon: *Chronica Magistri Rogeri de Houedene*, ed. by WILLIAM STUBBS, (Rolls Series), 4 Bde., London 1868–1871, II, S. 248–252 (s. auch *Gesta Regis Henrici Secundi Benedicti Abbatis. The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I., A. D. 1169–1192, known commonly under the name of Benedict of Peterborough*, ed. by WILLIAM STUBBS (Rolls Series), 2 Bde., London 1867, II, S. cxlix–cliv); Assize of Northampton: *Gesta I*, S. 108–111 und *Chronica II*, S. 89–91 (s. auch *Select Charters and other illustrations of English Constitutional History from the earliest times to the reign of Edward the First*, ed. by WILLIAM STUBBS, 9. Aufl. überarbeitet von H. W. C. DAVIS, Oxford 1913, S. 179–81). Ich zitiere die Assize of Clarendon nach *Select Charters*, S. 170–3 und die Assize of Northampton nach der *Chronica II*, S. 89–91. Zur Zuverlässigkeit des Chronisten vgl. DORIS M. STENTON, *Roger of Howden and Benedict*, in: *EHR* 58 (1953), S. 582; J. C. HOLT, *The Assizes of Henry II: the Texts*, in: *The Study of Medieval Records. Essays in honour of Kathleen Major*, ed. by D. A. BULLOUGH and R. L. STOREY, Oxford 1971, S. 92; JOHN GILLINGHAM, *Roger of Howden on Crusade*, in: *Medieval historical writing in the Christian and Islamic Worlds*, ed. by D. O. MORGAN, London 1989, S. 68; kritischer ist FRANK BARLOW, *Roger of Howden*, in: *EHR* 65 (1950), S. 360.

<sup>4</sup> Bodleian Library Oxford, MS. Rawlinson C. 641, gedruckt in *Select Charters* (Anm. 3), S. 170–3. Vgl. hierzu HOLT (Anm. 3), S. 94. RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 440 glauben dagegen, daß der Text in Howdens *Chronica* und der in der Oxforder Handschrift von einem gemeinsamen Original stammen.

<sup>5</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 198–200, 439–443; DIES., *Law and Legislation from Aethelberth to Magna Carta* (Edinburgh University Publications. History, Philosophy and Economics 20), Edinburgh 1966, S. 96, 125–127.

<sup>6</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 198.

<sup>7</sup> „Since there were no accessible justices in eyre until 1168, chapter 4 [der Assize of Clarendon] clearly cannot belong to the original text, neither can chapter 5“: RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 198, Anm. 5. An anderer Stelle (ebd. S. 196) betonen sie, daß „there was ... no systematic visitation of the country until 1168.“ Diese

sie, daß die Assize of Northampton (1176) einige Punkte der 1166 tatsächlich erlassenen Assize wiedergibt.<sup>8</sup> Da sich jedoch diese Zusammenfassung von dem uns vorliegenden Text der Assize of Clarendon (1166) unterscheidet,<sup>9</sup> verwarfen sie letzteren als unecht. Ihrer Meinung nach war dieser Text vielmehr eine nach 1176<sup>10</sup> erstellte private Kompilation, deren Zweck darin bestand, die ursprünglichen Instruktionen von 1166 zu aktualisieren.

Diese Instruktionen meinen sie also aus den ersten Paragraphen der Assize of Northampton (1176) rekonstruieren zu kön-

Feststellung hindert die Autoren jedoch nicht, einige Seiten später zu schreiben, daß zwei oder bestenfalls drei Reiserichter seit Frühling 1166 einige Landesteile besucht hätten, der Tod eines Reiserichters am 21. Oktober 1166 wohl aber das Ende der Eyre bedeutet haben muß: „it was not, in fact, continued and much of the country was left unvisited until eyres were resumed in 1167–8 on a different plan“ (ebd. S. 199–200 mit Anm. 1). Obwohl sie jetzt also einräumen, daß es Reiserichter 1166 gegeben hat, revidieren sie ihre Ansicht nicht. Sie behaupten nämlich (ebd. S. 200), daß „while ... it was part of the duties of Earl Geoffrey and Richard de Lucy [die Reiserichter] to enquire whether the instructions to the sheriff regarding malefactors had been obeyed, it would seem clear that they themselves did not enforce the assize.“ Neben den Pipe Rolls ziehen sie das bekannte Writ an den Bischof von Durham („... quod consilio baronum meorum et episcopi Dunelmensis licencia mitto hac vice in terram sancti Cuthberti justiciam meam, quae videat ut fiat justicia secundum assisam meam de latronibus et murdratoribus et roboratoribus“: *English Lawsuits from William I to Richard I*, ed. by R.C. VAN CAENEGEM (Selden Society 107), Bd. II, London 1991, Nr. 432, S. 466) heran, das ihrer Meinung nach belegt, daß der königliche Richter, der in dem Writ erwähnt wird, „is not himself to do justice but to see that justice is done.“

<sup>8</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 440: „... when it [die Assize of Northampton] purports to recite the text of the Assize of Clarendon, it does not depart widely from the actual text of 1166, which we must presume the draftsman had before him. ... the first section [§§ 1–3] ... gives, or appears to give, a composite text, the provisions of 1166 as amended in 1176.“ Als Beweis für diese Theorie diene ihnen der in § 1 der Assize of Northampton enthaltene Hinweis auf die Assize of Clarendon und besonders die Überschrift, mit der der Text von 1176 in der *Chronica Magistri Rogeri de Houedene* versehen ist: „Haec sunt assisae domini Henrici regis Angliae, filii Matildis imperatricis, factae apud Clarendun, et postea recodatae apud Northamtune“: vgl. ebd., S. 198, 439–40.

<sup>9</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 198 und Anm. 4: „Chapters 1, 2, 3, 14, 22 of the ‚Assize of Clarendon‘ should be compared with chapter 1 of the Assize of Northampton, which we can accept as authentic.“

<sup>10</sup> Der Satz „Haec autem assisa attenebit a tempore quo assisa facta fuit apud Clarendun, continue usque ad hoc tempus, et a modo quamdiu domino regi placuerit ...“ in § 1 der Assize of Northampton (*Chronica II* [Anm. 3], S. 89) zeigt laut RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 443, „that originally the assize [von 1166] was limited to one specific investigation, that ordered in 1166, and that it was not until 1176 that the procedure was ordered to be continued indefinitely during the king’s pleasure.“ Da eine ähnliche Passage in § 22 der Assize of Clarendon auftaucht („Et vult dominus rex quod haec assisa teneatur in regno suo quamdiu ei placuerit“), schlossen sie daraus, daß „the compiler of the pseudo-assize [d. h. der Assize of Clarendon] has adapted this sentence for his own purpose. He was at work therefore after 1176.“

nen. Dort heißt es im § 1, daß sich Personen, die durch den Eid der Jury<sup>11</sup> *de murdro, vel latrocinio, vel roberia, vel receptatione hominum tale facientium, vel de falsoneria, vel iniqua combustione* angeklagt werden, dem Wasserordal zu stellen haben und mit dem Verlust eines Fußes bestraft werden. Wer das Gottesurteil besteht, sollte Bürgen stellen und im Lande bleiben dürfen, es sei denn, er ist des Mordes oder *aliqua turpi felonia per commune comitatus et legalium militum patriae* angeklagt. Diese Person hat nach bestandenem Ordal das Land innerhalb von 40 Tagen zu verlassen, darf aber ihre *catalla* mitnehmen, *salvo jure dominorum suorum*. In § 2 wird geregelt, daß niemand länger als eine Nacht beherbergt werden soll, *quem ad rectum habere noluerit, nisi hospitatus ille essonium rationabile habuerit, quod hospes domus monstret vicinis suis*. Der Gast hat zudem das Haus am Tage und vor Zeugen zu verlassen. Dies sind nach Richardson und Sayles die ursprünglichen Instruktionen, die 1166 erlassen wurden.<sup>12</sup>

Auf dem Konzil in Northampton (25. Januar 1176) wurde ihrer Meinung nach beschlossen, daß der überführte Straftäter *dexterum similiter pugnum cum pede amittat, et regnum abjuret, et infra quadraginta dies a regno exulet*.<sup>13</sup> Als weitere in Northampton entstandene Ergänzung sehen sie die Verfügung an, daß *haec autem assisa attenebit a tempore quo assisa facta fuit apud Clarendun, continue usque ad hoc tempus, et a modo quamdiu regi placuerit* (§ 1), und der dritte Zusatz ist für sie § 3, da dort Reiserichter erwähnt werden, die es ihrer Meinung nach zur Zeit der Entstehung der Assize of Clarendon noch nicht gab.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Im Text steht, daß der Eid „coram justitiis Domini regis“ zu leisten ist. Da damit nach allgemeiner Auffassung die Reiserichter gemeint sind, stehen RICHARDSON und SAYLES vor einem Dilemma: in der ‚wahren Assise‘ von 1166 darf natürlich kein Hinweis auf Reiserichter enthalten sein, da es sie zur Zeit der Entstehung der Assize of Clarendon noch nicht gegeben haben soll. Deshalb halten sie diese Passage für eine Interpolation: RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 441. Diese Schlußfolgerung ist allerdings nicht zu beweisen.

<sup>12</sup> S. auch RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 441.

<sup>13</sup> Vgl. RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 440.

<sup>14</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 440 teilen die Assize of Northampton in drei Abschnitte: §§ 1–3 „repression of crime“; §§ 4–5 „land law“, §§ 6–9, 11, 13: „chapters of the eyre“. § 10 und § 12 sind „obviously misplaced and it is possible that they had no place in the original.“

Zwar wurde vielseitig Kritik an dieser Theorie geübt,<sup>15</sup> ausführlich setzten sich aber nur Holt<sup>16</sup> und nach ihm Corner<sup>17</sup> mit den Argumenten von Richardson und Sayles auseinander.

Für Holt war in bezug auf die Frage nach der Authentizität der Assize of Clarendon (1166) allein die Glaubwürdigkeit Howdens entscheidend. Da er Howden für einen zuverlässigen Chronisten hielt, gab es für ihn keinen Grund, die Echtheit der Assize of Clarendon (1166) zu bezweifeln.<sup>18</sup> Er übersah auch nicht, daß die Bestimmungen des Textes von 1166 nicht mit den Pipe Roll-Hinweisen bezüglich der Ausführung der in diesem Jahr durchgeführten Assize übereinstimmen. Jedoch zog er daraus einen anderen Schluß als Richardson und Sayles: Für ihn zeigen die Pipe Rolls entweder, daß es einen *change in plan, a failure to match intention by execution* gegeben hat, oder sie sind Ausdruck von *administrative elasticity*. Nach Holt belegen diese Quellen, daß die Assize of Clarendon in den Gebieten, in denen die Eyre gehalten wurde, von den Reiserichtern effektiv durchgesetzt wurde, während die Ausführung durch die lokalen Beamten in den nicht von der Eyre aufgesuchten Grafschaften eher zögernd war.<sup>19</sup> Corner hielt diese Argumentation für nicht stichhaltig und behauptete, daß sich eine zwischen Michaelis 1165 und März 1166 erlassene, nicht überlieferte Assize an lokale Beamte richtete und die Assize of Clarendon eine Modifikation dieser Anweisungen für die Reiserichter darstellt.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> So glaubt LADY STENTON, daß die Assize streng eingehalten worden sei: *Pleas before the King or his Justices 1189–1212*, Vol. III, ed. by DORIS MARY STENTON (Selden Society 83), London 1967, S. liii. Vgl. auch HOLT (Anm. 3), S. 85.

<sup>16</sup> HOLT (Anm. 3), S. 85–106.

<sup>17</sup> DAVID CORNER, *The Texts of Henry II's Assizes*, in: *Law-Making and Law-Makers in British History. Papers presented to the Edinburgh Legal History Conference, 1977*, ed. by ALAN HARDING (Royal Historical Society. Studies in History Series No. 22), London 1980, S. 7–20.

<sup>18</sup> HOLT (Anm. 3), bes. S. 87–94. Er betont u. a., daß die Assize integraler Bestandteil der Chronik und kein späterer Zusatz ist und Howden als „royal clerk“ vermutlich Zugang zum Original hatte.

<sup>19</sup> HOLT (Anm. 3), S. 105, 106. Ein Sonderfall war Yorkshire, wo die Assize „was executed ... before the intervention of itinerant justices.“ Da es keine Protokolle der Eyre von 1166 gibt, ist man auf die Eintragungen in den Pipe Rolls angewiesen. Die Bewertung der Differenzen zwischen den Pipe Roll-Hinweisen und der Assize of Clarendon ist nach HOLTS Ansicht abhängig von „confronting the texts with the legal practice of the twelfth century ... This method has its place, but is the less convincing the greater the disagreement on what legal practice was“: ebd., S. 86.

<sup>20</sup> CORNER (Anm. 17), S. 18. Vgl. auch WARREN (Anm. 1), S. 282: „... the document copied by Howden derives not from the early months of 1166 but from a slightly later period, and describes a developed form of the administrative procedures devised to give effect to the changes in the law decided upon at Clarendon.“

Dem zweiten Grund für die Ablehnung der Assize of Clarendon (1166) durch Richardson und Sayles, den Abweichungen zwischen dem Text von 1166 und der Zusammenfassung in der Assize of Northampton (1176), begegnet Holt mit dem Argument, daß Howden zwar ein zuverlässiger Berichterstatter der Ereignisse des Jahres 1176 war, daß man dies aber nicht für 1166 behaupten könne. Zudem betont er, daß nur eine Version der Assize of Northampton überliefert sei<sup>21</sup> und dies die textlichen Unterschiede erklären könne, die ohnehin nur *marginal and explicable* seien.<sup>22</sup> Zudem gebe es keinen Beweis dafür, daß Howden der Text der Assize of Clarendon zur Verfügung gestanden habe. Vielmehr sei der erste Paragraph der Assize of Northampton der Versuch einer Person, der die Assize of Clarendon nicht vorlag, beide Verordnungen miteinander zu verbinden und Teile der früheren Assize zusammenzufassen.<sup>23</sup> Anders als Richardson und Sayles hielt Holt das erste Kapitel der Assize of Northampton für keinen Bestandteil des offiziellen Textes, da *it slips into the form of an historical narrative, most obviously in the title – ‚Hae sunt Assisae factae apud Clarendone et postea recordatae apud Northamptoniam‘ – and in the passage ‚Et apud Northamptoniam additum est ...‘*<sup>24</sup> Er betonte, daß *no real difficulty remains if it is allowed that there was some experiment and development in the decade separating the two* [Assize of Clarendon und Assize of Northampton], *and that cap. 1 of the Assize of Northampton represents an attempt by someone, not in possession of the Assize of Clarendon, to correlate the two and provide a summary of part of the earlier measure.* Corner hielt diese Erklärung für überzeugend.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> HOLT (Anm. 3), S. 94. 1176 stand Howden im Dienst der Krone.

<sup>22</sup> HOLT (Anm. 3), S. 95–6: „Hence it seems likely that falsoneria and arson only came within the procedure laid down by the Assize during the decade after 1166.“

<sup>23</sup> HOLT (Anm. 3), S. 97. Obwohl Holt also annimmt, daß die Assize of Northampton Teile der früheren Assize zusammenfaßt, betont er, daß jeder Text „is independent of the other“: ebd., S. 96. HURNARD (Anm. 1), S. 401–2, hält § 1 der Assize of Northampton auch für eine Zusammenfassung der Assize of Clarendon: „It is true that according to the summary given in the Assize of Northampton, both arson and coining had been included in that of Clarendon. This discrepancy may mean ... that there was some doubt as to whether the stricter procedure laid down for the trial and punishment of thieves and murderers was to be followed in other cases normally presented to the justices, and that it had in practice been followed in cases of arson and coining.“

<sup>24</sup> HOLT (Anm. 3), S. 90. Holt zitiert nach den Gesta I, S. 108.

<sup>25</sup> CORNER (Anm. 17), S. 14.

## II

Soweit die Forschungslage. Gehen wir zunächst darauf ein, welche Fragen die bislang vorgelegten Erklärungen offenlassen. Zunächst ließe sich gegen die Theorie von Richardson und Sayles einwenden, daß sie keine Erklärung dafür fanden, warum Howden die (angeblich) nach 1176 entstandene private Kompilation überhaupt in sein Werk aufnahm, warum Bestimmungen von einem privaten Verfasser auf einen „aktuellen“ Stand gebracht wurden, obwohl diese aktualisierte Fassung zur Zeit ihrer Entstehung durch den neuen Erlaß von 1176 bereits wieder überholt war, und warum der Kompilator bei der Aufzählung der Vergehen *falsoneria* und *combustio* fortließ, die nach Richardson und Sayles neben Mord, Raub, Diebstahl usw. schon 1166 zu den durch die Assise zu bekämpfenden Verbrechen gehörten.<sup>26</sup> Außerdem erklären sie nicht, wieso in dem auch ihnen geläufigen Writ Henrys II. von 1166<sup>27</sup> nicht auch Fälschung und Brandstiftung genannt werden. Das Writ erwähnt nämlich nur die Verbrechen, die in der Assise of Clarendon (1166) notiert sind, eine Tatsache, die Richardson und Sayles stillschweigend übergehen.<sup>28</sup>

Ihre Theorie, daß der uns als Assise of Clarendon bekannte Text eine private Kompilation ist, überzeugt also nicht. Mit Holt und Corner bin ich der Ansicht, daß der uns vorliegende Text der Assise of Clarendon authentisch ist. Hierfür möchte ich noch ein Argument anführen, das bislang in der Forschung nicht herangezogen wurde. Es ist nämlich ganz klar ersichtlich, daß die Assise of Clarendon in Howdens Augen Gesetzescharakter hatte. Howden bringt den Text der Assise in seiner Chronik unter dem Jahr 1180 innerhalb eines systematischen Teils: Dort schreibt er zunächst einen *liber de legibus Angliae sicut teneri debent in regno Angliae* ab,<sup>29</sup> und fügt zwei Assisen, die sich mit dem Forest Law befassen, und die Assise of Clarendon an. Diese Assisen

<sup>26</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 198, Anm. 6.

<sup>27</sup> Vgl. Anm. 7.

<sup>28</sup> Sie führen das Writ als Beleg dafür an, daß die Assise of Clarendon nicht von den Reiserichtern durchgesetzt wurde. Ihrer Meinung nach war es nämlich nicht die Aufgabe des in dem Writ erwähnten königlichen Richters „to do justice but to see that justice is done“: RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 200.

<sup>29</sup> Vgl. Chronica II (Anm. 3), S. 215–242. RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 444–8 hielten den Liber de Legibus Angliae für „apocryphal“ und die Assise of Clarendon ebenfalls, die ihrer Ansicht nach ein Teil dieses Liber war. HOLT (Anm. 3), S. 92 zeigte jedoch, daß die Assise of Clarendon nicht zum Liber gehörte, und daß deshalb ihre „authenticity ... does not then depend on the Liber“.

waren somit offensichtlich für ihn Gesetze, die daher in diesen systematischen Teil seiner Chronik paßten.<sup>30</sup>

Obwohl also an der Authentizität der Assize of Clarendon kein Zweifel besteht, ist meiner Ansicht nach einer der von Richardson und Sayles gegen diesen Text angeführten Kritikpunkte, nämlich die Abweichungen zwischen der Assize of Clarendon (1166) und der in der Assize of Northampton (1176) gegebenen Zusammenfassung der Assize von 1166, nicht zufriedenstellend ausgeräumt worden.

Würde Holts Theorie in bezug auf diesen Punkt nämlich stimmen, dann müßte erklärt werden, warum die Assize of Clarendon (1166) in der Assize of Northampton (1176) zusammengefaßt wird. Warum versuchte der Schreiber, die Assize of Clarendon in den aktuellen Gesetzestext einfließen zu lassen? Sollte dadurch die 1176 erfolgte Verschärfung der Strafmaßnahmen besonders betont werden? Hätte dies aber nicht auch geschehen können, ohne inhaltlich auf die Assize of Clarendon einzugehen?

Die Erklärung liegt meiner Ansicht nach woanders. Richardson und Sayles, Holt und andere gehen davon aus, daß die Assize of Northampton die Assize of Clarendon (oder besser: Teile dieser Assize) zusammenfaßt.<sup>31</sup> Generell wird darüber hinaus angenommen, daß die Assize of Northampton eine überarbeitete, verschärfte Version der Assize of Clarendon beinhaltet.<sup>32</sup> Beide Behauptungen sind bislang nicht hinterfragt worden – genau dies wollen wir an dieser Stelle tun.

Die Annahme, daß die Assize of Northampton die Assize of Clarendon von 1166 zusammenfaßt, stützt sich, wenn ich es richtig sehe, allein auf die Überschrift, mit der der Text von 1176 in der Chronik von Howden versehen wurde (*Hae sunt assisae domini Henrici regis Angliae, filii Matildis imperatricis, factae apud Clarendun, et postea recordatae apud Northamptune*), und den im § 1 enthaltenen Hinweis auf Verschärfungen, die in Northampton vorgenommen wurden (*Et apud Northamptune additum est pro rigore justitiae...*). Man geht nämlich davon aus, daß mit dem in der

<sup>30</sup> Daß die Assize of Clarendon von Howden in seiner Chronik nicht unter dem Jahr 1166 erwähnt wird, ist nicht verwunderlich, wenn man anschaut, was ihn in diesem Jahr besonders interessiert: Es sind dies die Ereignisse um Thomas Becket.

<sup>31</sup> Wie gezeigt, enthält laut HOLT § 1 der Assize of Northampton eine Zusammenfassung der Assize of Clarendon; dieser Ansicht ist auch WARREN (Anm. 1), S. 282, Anm. 1. Für RICHARDSON und SAYLES geben dagegen § 1 und § 2 des Textes von 1176 die Assize von 1166 wieder.

<sup>32</sup> Vgl. Anm. 2.

Überschrift erwähnten Clarendon die Assize of Clarendon von 1166 gemeint ist, und versteht die Passage *recordatae apud Northampton* als ‚revidiert in Northampton‘.<sup>33</sup> *Recordare* heißt jedoch nicht ‚revidieren‘, sondern vielmehr ‚eine offizielle Unterlage erstellen‘, ‚etwas rechtswirksam aufzeichnen‘.<sup>34</sup> Die Übersetzung der Überschrift müßte demnach lauten: „Dies sind die Assisen, die in Clarendon gemacht und später in Northampton rechtswirksam niedergeschrieben wurden“. Wäre mit dem erwähnten Clarendon tatsächlich die Assize of Clarendon von 1166 gemeint, dann muß man eine Erklärung für dieses ungewöhnliche Vorgehen finden, und die Authentizität der Assize of Clarendon (1166) wäre erneut in Frage gestellt. Wenn nämlich erst 1176 eine rechtsverbindliche Formulierung getroffen wurde, auf welcher Grundlage haben dann die Richter 1166 gehandelt? Es ist also allein schon aus diesem Grund zu bezweifeln, daß die Assize of Clarendon von 1166 in der Überschrift zur Assize of Northampton gemeint ist.

Schaut man sich Howdens Chronik an, dann kann man noch einen weiteren Punkt anführen. Der Chronist bettet den Text der Assize of Northampton nicht in den systematischen Teil seines Werkes ein, sondern bringt ihn chronologisch im Rahmen seiner Darstellung des Konzils von Northampton vom 25. Januar 1176. Er beschreibt zunächst, wer an dem Konzil teilnahm und was beschlossen wurde, nämlich die Einteilung des Reiches in sechs Teile und die Ernennung von 18 Reiserichtern. Ferner nennt er die Namen dieser Reiserichter und bemerkt schließlich, daß sie schwören mußten, *quod ipsi bona fide, et sine malo ingenio, has subscriptas assisas custodirent, et inviolabiliter ab hominibus regni facerent custodiri*.<sup>35</sup> Folgerichtig wird dann unmittelbar danach notiert, um welche Assisen es sich handelte: *Hae sunt assisae domini Henrici regis Angliae, filii Matildis imperatricis, factae apud Clarendun, et postea recordatae apud Northampton*, und darauf folgt der Text, den wir als Assize of Northampton kennen. Es ist also ganz offensichtlich, daß die Über-

<sup>33</sup> Vgl. z. B. EHD 1042–1189 (Anm. 2), S. 444: „These are the assizes made at Clarendon and afterwards revised at Northampton.“

<sup>34</sup> Vgl. Revised Medieval Latin Word-List from British and Irish Sources, ed. by R. E. LATHAM, ND London 1973, s.v. *recordum*. Vgl. auch die Verwendung von „*recordare*“ in den Constitutions of Clarendon von 1164 (Select Charters [Anm. 3], S. 163: „*facta est ista recordatio vel recognitio...*“; und S. 167: „*facta est autem praedictarum consuetudinum et dignitatum regiarum recordatio...*“). Den Hinweis auf die Constitutions of Clarendon verdanke ich Dr. Brand.

<sup>35</sup> *Chronica II* (Anm. 3), S. 88.

schrift kein Bestandteil des folgenden Textes ist,<sup>36</sup> sondern eine Überleitung des Chronisten.

Nun fällt auf, daß Howden zweimal den Begriff Assise im Plural verwendet – in der Beschreibung des Eides, den die Reiserichter zu leisten haben, und in der Überschrift zur Assize of Northampton. Im Text von 1176 selbst ist hingegen nur von Assise im Singular die Rede: *Haec autem assisa attenebit a tempore quo assisa facta fuit apud Clarendon* (§ 1), *justitiae domini regis faciant fieri recognitionem de dissaisinis factis super assisam* (§ 5), *faciant etiam assisam de latronibus iniquis et malefactoribus terrae, quae assisa est per consilium regis, filii sui, et hominum suorum* (§ 7), und *assiso* im § 10. Auch der von Howden abgeschriebene Text der Assize of Clarendon verwendet das Wort *assisa* im Singular. Wenn Howden in der Benutzung von Singular und Plural konsequent ist – und es gibt keinen Grund, hieran zu zweifeln –, dann kann mit dem in der Überschrift zur Assize of Northampton erwähnten ‚Clarendon‘ nicht die Assise von 1166 gemeint sein, da sie stets als Assize of Clarendon und nicht als Assizes of Clarendon bezeichnet wird. Die Überschrift stellt daher keinen Bezug zur Verordnung von 1166 her. Dies ist vielmehr eine willkürliche Interpretation der Historiker, die durch nichts zu belegen ist: Man hat einfach angenommen, daß nur die Assize of Clarendon gemeint sein kann, da keine andere in Clarendon erlassene Assise bekannt ist. Da sich aber das in der Überschrift erwähnte ‚Clarendon‘ nicht auf die Assize of Clarendon von 1166 bezieht, gibt es keinen Grund anzunehmen, daß die Assize of Northampton die Verordnung von 1166 in irgendeiner Form zusammenfaßt. Folglich ist ein von Richardson und Sayles angeführter und von Holt nur unzureichend erklärter Kritikpunkt null und nichtig: Es gibt keine unterschiedlichen Ausführungen der Assize of Clarendon, weil die Assize of Northampton die Assize of Clarendon nicht zusammenfaßt.

Kommen wir damit zur zweiten, allgemein akzeptierten Meinung, daß nämlich die Assize of Northampton einige Punkte der Assize of Clarendon in überarbeiteter, verschärfter Version aufgreift. Auch diese Interpretation stützt sich in erster Linie auf die Überschrift, die – wie wir gerade gezeigt haben – falsch gedeutet wird.

Doch nehmen wir einmal an, daß die Überschrift tatsächlich einen Hinweis auf die Assize of Clarendon von 1166 enthält. Sie könnte sich dann allenfalls auf die ersten drei Paragraphen der Assize of North-

<sup>36</sup> Ein Umstand, der schon von HOLT (Anm. 3), S. 90, bemerkt wurde.

ampton beziehen, da nur hier Aspekte angesprochen werden, die auch in der Assize of Clarendon (1166) auftauchen.<sup>37</sup> Diese drei Paragraphen müssen demnach als Einheit angesehen werden. Wir müssen also prüfen, ob 1. sich die Überschrift tatsächlich nur auf die ersten drei Paragraphen der Assize of Northampton bezieht, und 2. ob die in Northampton 1176 gemachten Zusätze in der Tat eine Verschärfung gegenüber den Bestimmungen von 1166 darstellen, da es 1176 ausdrücklich heißt *apud Northampton additum est pro rigore justitiae*. Kann nur eine dieser Prämissen in Frage gestellt oder widerlegt werden, muß das Verhältnis der beiden Assisen zueinander neu überdacht werden.

Thematisch bilden die ersten drei Paragraphen der Assize of Northampton unbestreitbar eine Einheit: Sie befassen sich – wie die Assize of Clarendon – mit Fragen der Verbrechensbekämpfung. § 4 beschäftigt sich dagegen mit dem Landrecht (*land law*), einem Aspekt, der im Text von 1166 nicht angesprochen wird. Die folgenden Abschnitte (§§ 5–9, 11–13)<sup>38</sup> beinhalten Instruktionen für Reiserichter.<sup>39</sup> Warum aber – so muß man fragen – hat Howden den gesamten

<sup>37</sup> Nach Stubbs gehört die Überschrift „most especially to the first article, several of the others being material modifications of the older law, and some entirely new“. Die Herausgeber der EHD II (Anm. 2), S. 446, verweisen darauf, daß auch § 12 und § 13 der Assize of Northampton Punkte der Assize of Clarendon (nämlich § 17 bzw. § 14 und § 18) aufgreifen. Diese Ansicht ist aber nur bei sehr großzügiger Auslegung der Artikel aufrechtzuerhalten. § 12 der Assize of Northampton besagt nämlich, daß ein Dieb dem Sheriff der Grafschaft zu übergeben ist, in der er gefangenengenommen wurde. Falls der Sheriff nicht verfügbar ist, soll der Dieb „ad proximum castellanum“ geführt werden, der ihn zu gegebener Zeit dem Sheriff zu übergeben hat. § 17 der Assize of Clarendon bestimmt hingegen, daß ein Sheriff, der von anderen darüber informiert wird, daß ein Flüchtiger sich in seiner Grafschaft befindet, oder hiervon selbst Kenntnis hat, den Flüchtigen gefangenzunehmen hat. Die einzige Gemeinsamkeit dieser Artikel besteht also in der Erwähnung von Sheriffs. Die Parallelen zwischen § 13 der Assize of Northampton und § 14 und § 18 der Assize of Clarendon sind ebenfalls sehr vage. Deshalb kann sich die Überschrift, die Howden dem Text von 1176 voranstellt, bestenfalls auf die ersten drei Abschnitte der Assize of Northampton beziehen.

<sup>38</sup> Nach RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 440, bilden § 4 und § 5 eine Einheit. § 5 gehört aber eindeutig zu den Instruktionen der Reiserichter: er beginnt, wie die Paragraphen 6–9, 11 und 13 mit dem Wort „*justitiae*“. § 10 und § 12 sind nach RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 440, „obviously misplaced and it is possible that they had no place in the original“. Ich stimme ihnen insofern zu, als diese Abschnitte nach Aufbau und Inhalt nicht zu den Instruktionen der Reiserichter zu zählen sind. Zumindest § 12 gehört thematisch eher in den Bereich Verbrechensbekämpfung, also zu den ersten drei Paragraphen der Assize of Northampton.

<sup>39</sup> Zwar sollte die Assize of Clarendon wohl von Reiserichtern durchgesetzt werden, der Text als solcher beinhaltet jedoch keine „*articles of the eyre*“ wie die Assize of Northampton.

Text von 1176 mit einer Überschrift versehen, die nur für die ersten drei Abschnitte Gültigkeit hat?

Schaut man sich die Assize of Northampton unvoreingenommen an, dann muß man konstatieren, daß auch § 4 eine Assize ist, d. h. eine Modifikation des Gewohnheitsrechts.<sup>40</sup> Mit den *assisiae ... factae apud Clarendun, et postea recordatae apud Northampton* können also durchaus die ersten vier Paragraphen gemeint sein. Dies sind tatsächlich Assisen, während es sich bei den folgenden Abschnitten um Instruktionen für Reiserichter handelt. Da jedoch § 4 einen Themenkreis behandelt, der nicht in der Assize of Clarendon von 1166 zu finden ist, kann sich die Überschrift nicht auf den Text von 1166 beziehen. Eines der oben aufgestellten Kriterien ist also nicht erfüllt.

Untersuchen wir nun, ob die zweite Prämisse stimmt, ob nämlich die in Northampton 1176 gemachten Zusätze<sup>41</sup> Bestimmungen der Assize of Clarendon verschärfen.

§ 1 der Assize of Northampton verfügt, daß diejenigen, die das Wasserordal nicht bestehen, einen Fuß und die rechte Hand (Schwurhand) verlieren und innerhalb von 40 Tagen das Land verlassen müssen. Die Assize of Clarendon (1166), wie sie von Howden und in der Oxforder Handschrift überliefert ist, erwähnt keine Strafen. Ein Vergleich ist somit nicht möglich.<sup>42</sup>

In § 1 der Assize of Northampton heißt es weiter, daß Personen, die das Wasserordal bestehen, Bürgen stellen müssen. Auch dieser Punkt wird in der Assize of Clarendon (1166) nicht besprochen, ein Vergleich ist also erneut nicht durchzuführen.

Drittens wird im Text von 1176 gesagt, daß ein Angeklagter, der das Wasserordal besteht und

<sup>40</sup> Diese Definition gab WARREN (Anm. 1), S. 281.

<sup>41</sup> Nach RICHARDSON und SAYLES gehören nur die Strafverschärfungen für Personen, die das Wasserordal nicht bestehen, und § 3 der Assize of Northampton hierzu. HOLT legt sich nicht explizit fest, geht aber wohl davon aus, daß Teile von § 1 sowie § 2 und § 3 in Northampton zugefügt wurden.

<sup>42</sup> Nur, wenn man – wie die Forschung bislang – davon ausgeht, daß der erste Teil des § 1 der Assize of Northampton (vor dem „*apud Northampton additum est pro rigore justitiae ...*“) Teile der Assize of Clarendon zusammenfaßt, ist das Kriterium erfüllt. Diese Interpretation stützt sich aber allein auf die Überschrift „*Hae sunt assisiae ... factae apud Clarendun ...*“, die, wie man glaubt, auf die Assize of Clarendon verweist. Da die vermeintliche Zusammenfassung dieser Assize im § 1 der Assize of Northampton sich inhaltlich vom überlieferten Text der Assize of Clarendon unterscheidet, ist man gezwungen, Erklärungen hierfür zu finden, die entweder kompliziert sind (Richardson und Sayles) oder auf Vermutungen basieren (Holt).

retatus fuerit de murdro vel aliqua turpi feloniam per commune comitatus et legalium militum patriae; de quo si praedicto modo retatus fuerit, quamvis ad aquam mundus fuerit, nihilominus infra quadraginta dies a regno exeat, et catalla sua secum asportet, salvo jure dominorum suorum, et regnum abjuret in misericordia domini regis.

Dies wird stets mit § 14 der Assize of Clarendon verglichen, in dem es heißt:

Vult etiam dominus rex quod illi qui facient legem suam et mundi erunt per legem, si ipsi fuerint de pessimo testimonio, et publice et turpiter diffamati testimonio multorum et legalium hominum, foras jurent terras regis, ita quod infra viii. dies mare transibunt, nisi aura eos detinuerit; et cum prima aura quam habebunt postea mare transibunt, et ultra in Angliam non revertentur nisi per misericordiam domini regis: et ibi sint utlagati; et si redierint capiantur sicut utlagati.

Diese Passage der Assize of Northampton ist nun aber tatsächlich alles andere als eine Strafverschärfung. Schließlich werden dem Beschuldigten in der Assize of Northampton 40 Tage zum Verlassen des Landes gewährt, während die Assize of Clarendon hierfür acht Tage einräumt, und er darf sogar seine *catalla* (Vieh, bewegliche Habe) mitnehmen, *salvo jure dominorum suorum*.

Kommen wir damit zu § 2 der Assize of Northampton. Er besagt, daß niemand mehr als eine Nacht beherbergt werden darf, wenn der Gastgeber seinen Gast *ad rectum habere noluerit*, es sei denn, es liegt ein Grund vor, der seinem Nachbarn aber anzuzeigen ist. Der Gast soll ferner am Tage und vor den Nachbarn das Haus verlassen. Die Assize of Clarendon bestimmt im § 15 und § 16,<sup>43</sup> daß jemand, der *vaiuus*, *id est vagus vel ignotus* ist, nur in einem *burgo* und dann auch nur eine Nacht beherbergt werden darf, es sei denn, er oder sein Pferd sind krank, und daß derjenige, der länger als eine Nacht bleibt, gefangengenommen werden soll, *donec dominus ejus venerit ad eum plegiandum, vel donec ipse habeat salvos plegios; et ille similiter capiatur qui hospitatus fuerit*. § 2 der Assize of Northampton beschränkt sich also nicht nur auf Personen, die *vaiuus* sind, sondern schließt jeden in die Bestimmung ein, die dann allerdings im Vergleich zur Assize of Clarendon etwas großzügiger gehandhabt wird, da eine Beherbergung von mehreren Tagen auch ohne Grund unter Bürgschaftsleistung erlaubt wird. Ob dies eine Strafverschärfung darstellt, darüber darf man zumindest streiten.

<sup>43</sup> EHD II (Anm. 2), S. 444 verweist nur auf § 15.

Zuletzt muß noch § 3 der Assize of Northampton erwähnt werden, wo es heißt:

si quis saisitus fuerit de murdro, vel de latrocinio, vel roberia, vel falsoneria, et inde sit cognoscens, vel de aliqua alia feloniam, quam fecerit, coram praeposito hundredi vel burgi, et coram legalibus hominibus, id postea coram justitiis negare non poterit. Et si idem sine saisina coram eis aliquid hujusmodi recognoverit, hoc simul coram justitiis negare non poterit.

Im § 13 der Assize of Clarendon heißt es dagegen,

si aliquis fuerit recognoscens coram legalibus hominibus vel hundredis de roberia vel murdro vel latrocinio vel de receptione eorum, et postea negare voluerit, non habeat legem.

Der Text von 1176 enthält im § 3 m. E. keine Verschärfung, sondern eine Präzisierung, wonach Angeklagte, die, mit Diebesgut oder einem anderen Beweis konfrontiert, vor anderen Instanzen als den Reiserichtern geständig sind, dieses Geständnis später nicht widerrufen können. Gleiches gilt für Geständnisse, die vor den Reiserichtern abgelegt wurden. In der Assize of Clarendon sind Geständnisse dagegen generell nicht widerrufbar.

Als Fazit dieser Analyse ist zu sagen: Wo man einen direkten Textvergleich zwischen den beiden Assisen machen kann, ist eine Verschärfung der Bestimmungen nicht eindeutig zu erkennen.<sup>44</sup>

Wir haben gesehen, daß keines der o. g. Kriterien erfüllt ist. Dies läßt nur einen Schluß zu: Das in der Überschrift genannte ‚Clarendon‘ bezieht sich nicht auf die Assize of Clarendon (1166), und die Assize of Northampton ist weder eine überarbeitete, verschärfte Version der Assise von 1166, noch faßt sie Teile dieser Assise zusammen.

Es bleibt zu klären, was mit der Überschrift *Hae sunt assisae domini Henrici regis Angliae, filii Matildis imperatricis, factae apud Clarendun, et postea recordatae apud Northampton* tatsächlich gemeint ist. Ich bin der Ansicht, daß sich die Überschrift auf Assisen bezieht, die in Clarendon im Vorfeld des Konzils von Northampton 1176 entstanden sind. Vermutlich wurde gegen Ende 1175 in Clarendon in Vorbereitung der geplanten Eyre über ein

<sup>44</sup> EHD II (Anm. 2), S. 446, verweisen bei § 12 und § 13 der Assize of Northampton auf § 17 bzw. §§ 14 und 18 der Assize of Clarendon. Selbst wenn man diese Paragraphen für die Analyse noch heranzieht, verändert sich das Bild nicht. Vgl. Anm. 37.

schärferes Vorgehen gegen Straftäter beraten. Es wurde ein Entwurf erstellt, der dann auf dem Konzil von Northampton 1176 ergänzt und dort rechtsverbindlich niedergeschrieben wurde. Diese Theorie löst auf einfache Weise das von Richardson und Sayles aufgeworfene Problem der vermeintlich unterschiedlichen Ausführungen der Assize of Clarendon: Es gibt keine unterschiedlichen Ausführungen, weil die Assize of Northampton die Assize of Clarendon nicht zusammenfaßt.

Wichtig für meine Theorie wäre der Beweis, daß sich Henry II. kurz vor dem Konzil von Northampton (25. Januar 1176) mit einigen Beratern, die einen Gesetzesentwurf hätten ausarbeiten können, in Clarendon aufhielt. Welche Belege gibt es hierfür?

Es existiert eine Charta Henrys II., die zwischen der Rückkehr des Königs nach England am 9. Mai 1175 und Juni 1176 in Clarendon testiert wurde.<sup>45</sup> Drei der acht Zeugen dieser Urkunde wurden 1176 zu Reiserichtern ernannt, die die Assize of Northampton durchsetzen sollten, und viele der Genannten waren als Sheriffs tätig.<sup>46</sup> Zudem

<sup>45</sup> ROBERT WILLIAM EYTON, *Court, Household, and Itinerary of King Henry II*, London 1878, ND Hildesheim/New York 1974, S. 205; *Recueil des Actes de Henry II*, S. 453; *Early Yorkshire Charters*, being a collection of documents anterior to the thirteenth century, ed. by WILLIAM FARRER (Yorkshire Archaeological Society. Record Series, Extra Series), 1914–16, 3 Bde., Band I, S. 341 Nr. 440. Diese Charta, die eine 1175 in der Normandy getroffenen Übereinkunft zwischen den Erzbischöfen von Rouen und York bezüglich des Manors von Kilham bestätigt, wurde bislang auf die Jahre 1175/76 datiert. Prof. Holt, Fitzwilliam College Cambridge, der an einer Edition aller acta aus der Zeit Henrys II. und Richards I. (1154–1199) arbeitet, teilte mir in einem Brief vom 5. März 1993 die präzisere Datierung mit. Ein anderes Dokument, das den Aufenthalt Henrys II. 1175 in Clarendon belegen würde, gibt es laut Auskunft von Prof. Holt nicht. Für seine Hilfe möchte ich Sir James Holt an dieser Stelle herzlich danken.

<sup>46</sup> Zeugenliste: Hugo de Cressy, Roger de Stotevilla, Robert filius Bernardi, Gaufridus Particensi, Willelmus de Stotevilla, Reginaldus de Pavilly, Radulphus filio Stephani camerario, Eustachio fratre suo. Hugo de Cressy war königlicher Richter und 1176 Reiserichter; Roger de Stoteville war 1170 Sheriff von Northumberland; Robert FitzBernard war ebenfalls Reiserichter 1176 und zwei Jahre zuvor Sheriff von Kent; William de Stoteville war Sheriff von Northumberland 1189, 1191–92, 1199 und ein Jahr später Sheriff von Yorkshire. Er war mit einer Nichte Ranulf de Glanvilles verheiratet: *Rotuli de Dominabus et Pueris et Puellis de XII Comitibus* [1185], ed. by JOHN HORACE ROUND (Pipe Roll Society 35), London 1913, ND Vaduz 1966, S. xxiv, Anm. 2; vgl. auch CHARLES R. YOUNG, Hubert Walter. Lord of Canterbury and Lord of England (Duke Historical Publications), Durham 1968, S. 6, der William de Stoteville als Freund Glanvilles bezeichnet; Reginald de Pavilly wird in den Pipe Rolls 22 Henry II erwähnt: *The great roll of the pipe for the twenty-second year of the reign of King Henry the Second, A.D. 1175–1176*, (Pipe Roll Society Publications 25), London 1904, S. 171; gleiches gilt für Ralph FitzStephan (ebd., S. 43, 84, 123, 141, 144, 152, 156, 173, 174, 188); Eustace FitzStephan war Sheriff von Cornwall 1174. Geoffrey Particensi konnte ich nicht nachweisen.

gibt es ein Writ Henrys II. für die Kirche St. George in Oxford, das zwischen 1174 und 1175 in Clarendon ausgestellt wurde,<sup>47</sup> und in der Pipe Roll für Michaelmas 1176 ist vermerkt, daß der König 1175–1176 mehrfach Clarendon besuchte.<sup>48</sup> Wir können also mit einiger Sicherheit sagen, daß sich Henry II. 1175/6 in Clarendon aufhielt. Mit Hilfe des Itinerars kann man den Zeitraum etwas näher eingrenzen. Aus ihm geht hervor, daß der König am 25. September 1175 in Windsor und am 31. Oktober in Winchester war; danach reiste er nach Norden in die Nähe von Oxford (26. November: Eynsham) und befand sich am 30. November wieder in Winchester. Weihnachten verbrachte er in Windsor. Da Clarendon westlich von Winchester (in der Nähe von Salisbury) liegt, kann man vermuten, daß Henry II. entweder Ende September/Oktober oder im Dezember 1175 in Clarendon weilte. Eine genauere Datierung ist nicht möglich.<sup>49</sup> Doch es gibt noch andere Indizien. In der Handschrift British Library (London), Royal 14 C II., die von Stubbs in die 1190er Jahre datiert und als *most ancient and genuine version of Hoveden* bezeichnet wird,<sup>50</sup> hat nämlich ein Annotator am Beginn und am Ende der Assize of Northampton ein Zeichen gemacht und als Marginalie am unteren Rand neben seinem Zeichen vermerkt: *scribe usque ad predictum non concil etc.*<sup>51</sup> Dieselbe Hand ist noch auf anderen Folien der Handschrift zu finden. Offenbar ist sie die Hand eines Editors, der Anweisungen gibt für einen Schreiber, der die vorliegende Handschrift auszugsweise kopieren soll.<sup>52</sup> Dieser Vermerk in der Handschrift läßt also deutliche

<sup>47</sup> NORBERT FRIEDRICH, Die diplomatische und rechtshistorische Entwicklung der insularen Writs unter König Heinrich II. von England (1154–1189) und ihr Verhältnis zu den kontinentalen Urkunden, phil. Diss. Bochum 1977, Zweiter Teil, Nr. 442, S. 63. Druck: H. E. SALTER, Facsimiles of Early Charters in Oxford Muniment Rooms, Oxford 1929, Nr. 81. Salter datiert das Writ auf die Jahre 1173–1175.

<sup>48</sup> Pipe Rolls 22 Henry II (Anm. 46), S. 188, 198, 199–200; EYTON (Anm. 45), S. 199. Diese Angaben können sich allerdings auch auf frühere Jahre beziehen.

<sup>49</sup> Wir wissen mit Sicherheit von folgenden Aufenthaltsorten Henrys II. 1175/6: Barfleur: 8. oder 9. Mai – Westminster: 18. Mai – Canterbury: 28. Mai – Reading: 1. Juni – Woodstock: um 15. Juni – Oxford: 24. Juni – Gloucester: 29. Juni – Woodstock: 1.–8. Juli – Shrewsbury: um 7. Juli – Lichfield: 9. Juli – Nottingham: 1. August – York: 10. August – Stamford: 12. August – Windsor: 25. September – Winchester: 31. Oktober – Eynsham: 26. November – Winchester: 30. November – Windsor: 25., 31. Dezember 1175, 1. Januar 1176 – Northampton: 26. Januar: EYTON (Anm. 45), S. 193. Daß Henry II. am 6. Oktober in Windsor war, geht aus Chronica II (Anm. 3), S. 83 hervor.

<sup>50</sup> Chronica I (Anm. 3), S. lxxiv.

<sup>51</sup> British Library, Royal MS 14 C II, fol. 156v. In Stubbs Edition fehlt jeglicher Hinweis auf diese Marginalien.

<sup>52</sup> Alle Handschriften erwähnen übereinstimmend, daß Zusätze in Northampton gemacht wurden, während in der Überlieferung Uneinigkeit darüber besteht, ob das

Zweifel an der bislang vorherrschenden Meinung aufkommen, daß die Assize of Northampton allein auf dem Konzil von Northampton im Januar 1176 entstanden ist. Der Annotator ist jedenfalls der Meinung, daß der Text von 1176 nicht in die Darstellung des Konzils von Northampton einfließen sollte.

Auffallend ist ferner, daß die Verordnungen von 1176 in den Quellen sowohl mit dem Ort Clarendon als auch mit Northampton in Zusammenhang gebracht werden. Die Pipe Rolls d. J. 22 Henry II. (1176/7) enthalten Hinweise auf die *assisam de Norhanton*,<sup>53</sup> doch ein Beleg aus dem Jahr 1200, in dem eine Felony mit dem Verlust eines Fußes und einer Hand geahndet wird (eine Strafe, die nur in der Assize of Northampton vorkommt), besagt, daß dies *ad assisam de Clarendon* geschah.<sup>54</sup> Doch auch in dem Traktat *De Legibus et Consuetudinibus Angliae* wird von der Assise *de Clarendona* gesprochen, wenn geschildert wird, daß Verurteilte 40 Tage Zeit hatten, um das Land zu verlassen, eine Bestimmung, die nur in der Assize of Northampton (1176) auftaucht.<sup>55</sup>

Es gibt somit zwei Belege, die die 1176 erfolgten Bestimmungen mit einer in Clarendon verabschiedeten Assise in Verbindung bringen. Offensichtlich war diese Anordnung den Zeitgenossen sowohl unter dem Titel ‚Assize of Clarendon‘ als auch ‚Assize of Northampton‘ bekannt. Auch dies spricht dafür, daß Henry II. vor dem Konzil von Northampton (25. Januar 1176) mit einigen Beratern in Clarendon zusammenkam, um über ein schärferes Vorgehen gegen Straftäter zu beraten. Die Assisen wurden dann in Northampton ergänzt und rechtsverbindlich niedergeschrieben.

Konzil in Nottingham (Arundel 150, fol. 63v; Arundel 69, fol. 115v; Claudius B VII – hier in anderer Hand Nottingham durchgestrichen und Northampton überschrieben –, fol. 49r; Cotton Vitellius E. XVII, fol. 76r) oder in Northampton (Julius A XI, fol. 75r; Royal 14 C II, fol. 156v) stattfand. Alle Handschriften befinden sich in der British Library, London.

<sup>53</sup> HURNARD (Anm. 1), S. 399, mit Anm. 2.

<sup>54</sup> HURNARD (Anm. 1), S. 400. Sie hält dies für ein Versehen des Schreibers.

<sup>55</sup> *De Legibus et Consuetudinibus Angliae*, ed. by G. E. WOODBINE, übersetzt und bearbeitet von S. E. THORNE, 4 Bände, Cambridge (Mass.)/London, 1968–77, Band II, S. 383: „Spatium vero quadraginta dierum olim dari solet damnatis per assisam de Clarendona, qui cum exire deberent regnum possent per quadraginta dies moram facere et quaerere subsidia amicorum.“ Thorne, der Herausgeber des berühmten Rechtstraktats, hält dies für einen Hinweis auf die Assize of Northampton. Wenn die Zeitgenossen – ebenso wie die Historiker bislang – davon ausgegangen sind, daß die Assize of Northampton die Assize of Clarendon zusammenfaßt, dann ist die Verwirrung verständlich. Da dies aber, wie wir gesehen haben, nicht zutrifft, muß es eine andere Erklärung hierfür geben.

Nun kann man einwenden, daß Howden in seiner Chronik keine Beratungen in Clarendon Ende 1175 erwähnt.<sup>56</sup> Dies läßt sich leicht erklären. Howden notiert für das Jahr 1175 hauptsächlich kirchen- und außenpolitische Ereignisse. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, daß Howden eine Zusammenkunft in Clarendon – selbst wenn auf ihr nach unserer Ansicht wichtige strafrechtliche Entscheidungen getroffen wurden – nicht aufführt.<sup>57</sup> Das Argument *ex silentio* ist also nicht stichhaltig. Akzeptiert man meine Theorie, dann hat Howden die Beratungen von Clarendon sogar durchaus erwähnt, zwar nicht unter dem Jahr 1175, sondern erst in der Überschrift der Assize of Northampton: *Hae sunt assisae ... factae apud Clarendon et postea recordatae apud Northampton*. Daß Howden nur die rechtsverbindliche Fassung, die *postea recordatae apud Northampton* wurde, in seine Chronik notiert, bedarf keiner näheren Begründung. Schließlich war es diese Fassung, auf die die Reiserichter eingeschworen wurden.

Weiter könnte man die von Holt monierte, für ein Gesetz ungewöhnliche Form des § 1 der Assize of Northampton als Einwand gegen meine Theorie bringen. Eine mögliche Erklärung für den erzählerischen Stil des ersten Artikels ist m. E., daß dem Chronisten die in Clarendon Ende 1175, also kurz vor dem Konzil von Northampton entstandene Version der Assize of Northampton vorlag, die in einer Marginalie den Hinweis auf den in Northampton erlassenen Zusatz (Verlust einer Hand und eines Fußes) enthielt. Bei der Abschrift wurde diese Marginalie – wie so viele in anderen Quellen – in den Text integriert.

### III

Wir haben festgestellt, daß die Assize of Northampton die Assize of Clarendon nicht zusammenfaßt. Allerdings erwähnt die Assize of Northampton im ersten Paragraphen eindeutig die Assize of Clarendon von 1166: *Haec autem assisa attenebit a tempore quo assisa facta*

<sup>56</sup> Diesen Einwand machte Dr. Brand.

<sup>57</sup> Über rechtsgeschichtliche Ereignisse in England berichtet er nebenbei und wohl auch nur, weil Kleriker betroffen sind: „Eodem anno rex pater implacitavit omnes clericos et laicos regni sui, qui tempore hostilitatis forisfecerant illi de forestis suis et captione venationis; et omnes redemit, licet Ricardus de Luci warantizaret hoc totum factum fuisse per ipsum et per praeceptum regis de ultra mare“ (Chronica II [Anm. 3], S. 79); „Praedictus autem Hugeszun cardinalis, et apostolicae sedis legatus, dedit

*fuit apud Clarendun, continue usque ad hoc tempus, et a modo quamdiu domino regi placuerit.*<sup>58</sup> Ich glaube jedoch nicht wie Hurnard, daß man diesen Satz als Beweis für den temporären Charakter der Assize of Clarendon anführen kann.<sup>59</sup> Vielmehr wurde 1176 bestimmt, daß für jeden Mord, Verrat, für jede Brandstiftung, zudem für jeden Diebstahl und Raub, für jede Unterstützung von Straftätern und jede Fälschung, die seit der Assize of Clarendon 1166 begangen worden waren und ab 1176 in der dort festgelegten Form angezeigt und vor den Reiserichtern verhandelt wurden, die Bestimmungen des § 1 der Assize of Northampton Anwendung finden sollten. Daß die Assize von 1176 nicht zuletzt auch eine Reaktion auf die Ereignisse der Kriegsjahre 1172–73<sup>60</sup> war, zeigt sich darin, daß besonderes Augenmerk auf Mord, Verrat und Brandstiftung gelegt und verfügt wurde, daß kleinere Diebstähle und Räubereien, die während des Krieges begangen worden waren, von der neuen Regelung ausgenommen werden sollten.<sup>61</sup> Der Satz ist zudem ein Hinweis darauf, daß die Assize of Clarendon im Bewußtsein der Zeitgenossen als gravierender Einschnitt gewertet wurde und somit als zeitlicher Bezugspunkt für die Gültigkeit einer Verordnung herangezogen werden konnte. Er beweist aber nicht, daß die Assize of Northampton die Assize of

*domino regi licentiam implacitandi clericos regni sui, de forestis suis, et de captione venationis*“ (Chronica II [Anm. 3], S. 86). Howden bietet auch für andere Jahre kein detailliertes Itinerar, und daß er als „royal clerk“ alle wichtigen Entscheidungen in Fragen des Straf- oder Zivilrechts festhält, ist eine Unterstellung der Historiker.

<sup>58</sup> RICHARDSON und SAYLES (Anm. 2), S. 443 konstruieren aus diesem Satz ihre Theorie, daß die Assize of Clarendon eine nach 1176 entstandene Kompilation ist (vgl. Anm. 10). HOLT (Anm. 3) geht auf diesen Punkt nicht ein.

<sup>59</sup> HURNARD (Anm. 1), S. 403. Die Assize of Clarendon wurde erlassen „pro pace servanda et justitia tenenda“ (§ 1). Dieses Gebot bezog sich auf das ganze Land und war zeitlich nicht begrenzt: „Et vult dominus rex quod haec assisa teneatur in regno suo quamdiu ei placuerit“ (§ 22). Daß diese Assise angesichts der bevorstehenden längeren Abwesenheit des Königs erlassen wurde, zeigt sich auch in dem bekannten, oft zitierten Writ des Königs an den Bischof von Durham. Dort wird gesagt, daß der König seinen Richter „in terram Sancti Cuthberti“ schickt, daß dies jedoch nicht zur Gewohnheit werden sollte, „sed ad tempus hoc facio, pro praedicta necessitate“ (English Lawsuits from William I to Richard I [Anm. 7], Band II, S. 466). Zwar wird in dem Writ nicht gesagt, was diese Notwendigkeit war, doch wird der Zusammenhang klar, wenn man sich bewußt macht, daß Henry II. in den für ihn schwierigen 1160er Jahren darum bemüht war, seine Autorität als Herrscher zu konsolidieren (WARREN [Anm. 1], S. 93), und eine lange Abwesenheit sicherlich gravierende Probleme aufwerfen konnte.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu WARREN (Anm. 1), S. 108–36.

<sup>61</sup> Da die Bestimmungen der Assize of Northampton rückwirkend von der Assize of Clarendon Gültigkeit haben sollten, ist die Ausnahme für kleinere Straftaten, die während der Krisenzeit 1173/4 begangen worden waren, notwendig.

Clarendon ersetzt. Wie die Quellen zeigen, hatten einige Bestimmungen dieser Assise durchaus nach 1176 noch Gültigkeit.<sup>62</sup>

Abschließend möchte ich meine Ergebnisse in Form von Thesen zusammenfassen. Ich bin der Meinung, daß 1. kein Grund vorliegt, die Authentizität der Assize of Clarendon 1166 zu bestreiten; daß 2. zwischen der Assize of Northampton und der Assize of Clarendon von 1166 zwar ein sachlicher, aber kein überlieferungstechnischer Zusammenhang besteht;<sup>63</sup> daß 3. die Assize of Northampton (1176) nicht alle Bestimmungen der Assize of Clarendon (1166) außer Kraft setzt und 4. der Text von 1176 Ende 1175 in Clarendon in Vorbereitung der Eyre entworfen und auf dem Konzil von Northampton 1176 ergänzt und rechtsverbindlich niedergeschrieben wurde, weshalb man besser von der Assize of Clarendon-Northampton 1175/6 sprechen sollte.

<sup>62</sup> In einem Writ Henrys II. für die Abtei Bury St. Edmunds aus dem Jahr 1180 heißt es: „Et de catallis latronum conseruari faciatis ad opus meum quod inde habere debeo et ecclesia sancti Eadmundi inde habeat quod habere debeat“ (zit. nach HURNARD [Anm. 1], S. 407 Anm. 4). Dies bezieht sich auf § 5 der Assize of Clarendon: „Et de illis qui capti fuerint per praedictum sacramentum hujus Assisae, nullus habeat curiam vel justitiam nec catalla, nisi dominus rex in curia sua coram Justitiis ejus, et dominus rex habebit omnia catalla eorum ...“ HURNARD (Anm. 1), S. 407, Anm. 4, schließt nicht aus, daß sich das Writ auf die Assize of Northampton bezieht, obwohl eine derartige Bestimmung dort nicht enthalten ist.

<sup>63</sup> Deshalb ist es durchaus möglich, daß der Dialogus de Scaccario die Assize of Northampton mit der Assize of Clarendon in Beziehung setzt, wenn er von einer „arctioris assise“ spricht: De Necessariis Observantiis Scarccarii Dialogus qui vulgo dicitur Dialogus de Scaccario, hg. und übersetzt von CHARLES JOHNSON, London etc. 1950, S. 97. Auf S. 101 wird § 5 der Assize of Clarendon erwähnt. Der Dialogus beschreibt beide Assisen als geltendes Recht.